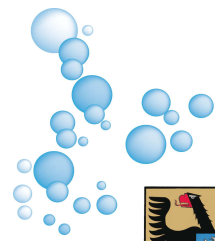


# Verbandsgemeindewerke Ruwer

Abwasserwerk Verbandsgemeinde Ruwer

Wasserwerk Ruwer – Zweckverband –

Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach  
Tel: (0 65 00) 918 – 201, Fax: (0 65 00) 918 - 200



## **Allgemeine Informationen**

### **zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Errichtung der Wasserverbrauchsanlage (Hausinstallation) auf dem Grundstück.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Ihr Bauvorhaben im Versorgungsbereich des Wasserwerkes Ruwer möchten Sie demnächst mit Ihrem Grundstück an das Versorgungsnetz des Wasserwerkes Ruwer angeschlossen werden. Als Versorgungsunternehmen freuen wir uns, Sie in absehbarer Zeit in unseren Kundenkreis aufnehmen zu dürfen. Das Verfahren zum Anschluss Ihres Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasserwerkes Ruwer, der Errichtung der Hausinstallation und die spätere Versorgung mit Trink- und Brauchwasser richtet sich nach der geltenden Allgemeinen Wasserversorgungssatzung des Wasserwerkes Ruwer vom 16.11.1987. Im Folgenden sind die wichtigsten Fragen bezüglich Ihres Anschlusses beantwortet. Ein Anschlussrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke

- die unmittelbar an eine Straße mit einer betriebsfertigen Leitung angrenzen
- die Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen Weg haben
- die Zugang über einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg haben
- die Zugang in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke haben

Der Grundstückseigentümer kann die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung nicht verlangen.

#### **Antrag**

Die Herstellung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem Zweckverband Wasserwerk Ruwer erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben sind dem Antrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Grundriss-Skizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Angaben zu den Entnahmestellen.
- Der Name des Installationsunternehmens, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll.
- Eine nähere Beschreibung der Tätigkeit bei Herstellung des Anschlusses für einen Gewerbebetrieb, unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs.
- Ein Lageplan mit Ausweisung des Grundstückes, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung - soweit bekannt - und der Lage der Anschlussleitung.
- Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage.
- Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltsatzung Wasserversorgung zu übernehmen und dem Zweckverband Wasserwerk Ruwer den entsprechenden Betrag zu erstatten.

#### **Bauwasseranschluss**

Bauwasser wird üblicherweise durch die Bereitstellung eines Hydranten-Standrohres realisiert. Dieses wird nach Absprache und gegen Kautions (150,-) vom Zweckverband Wasserwerk Ruwer bereitgestellt (monatliche Gebühr 15,- €). Die Abrechnung des verbrauchten Wassers erfolgt über den installierten Wasserzähler (1,80 €/m<sup>3</sup>). Bei Abweichungen von dieser Vorgehensweise kann bei Bedarf ein provisorischer Anschluss zur Entnahme aus dem Leitungsnetz hergestellt werden. Dieser Bauwasseranschluss wird ebenfalls mit dem Antragsformular beantragt. Die dabei anfallenden Kosten müssen vom Nutzer erstattet werden.

#### **Fertigstellungsanzeige**

Nach Fertigstellung der Wasserinstallation ist dem Wasserwerk Ruwer durch das Installationsunternehmen die Fertigstellungsanzeige einzureichen. Im Anschluss daran erfolgen die endgültige Montage des Wasserzählers und der Anschluss der Wasserverbrauchsanlage an das Verteilungsnetz (Inbetriebnahme) durch einen Mitarbeiter des Wasserwerkes Ruwer. Zur Vermeidung von kostenerstattungspflichtigem Mehraufwand bei nachträglich notwendigen Änderungen ist die Vereinbarung eines gemeinsamen Ortstermins zur Fertigstellung zwischen dem Anschlussnehmer und dem Wasserwerk Ruwer empfehlenswert.

Damit ein Wasserlieferungsvertrag ordnungsgemäß zustande kommt, bitten wir vorstehenden Verfahrensablauf unbedingt in der angegebenen Reihenfolge einzuhalten. Das Wasserwerk Ruwer bleibt Eigentümer der gesamten Anschlussleitung und ist damit zuständig für deren Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung. Die Anschlussleitung ist die Leitung zwischen Ortsnetz und der Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude (Wasseruhr). Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Anschlussleitung zu treffen. Anschlussleitungen müssen zugänglich sein und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen Dritter, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser und Frost geschützt sein. Die Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Veränderungen an der Anschlussleitung vornehmen oder vornehmen lassen. Die Grundstückseigentümer sind weiterhin verpflichtet, dem Zweckverband Wasserwerk Ruwer jeden Schaden an der Anschlussleitung, insbesondere Undichtigkeiten, sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen. Kostenerstattungen für Anschlussleitungen sind in einer besonderen Entgeltsatzung des Zweckverbandes Wasserwerk Ruwer geregelt.

Die Grundstückseigentümer sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter der Anschlussleitung (Hausinstallation), mit Ausnahme der Messeinrichtung (Wasserzähler). Die Hausinstallation darf nur unter Beachtung der Vorschriften der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und anderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Hausinstallation und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installationsverzeichnis beim Zweckverband Wasserwerk Ruwer eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband Wasserwerk Ruwer ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Jeder Anschlussnehmer hat das Recht, Einblick in den vollen Wortlaut der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung beim Wasserwerk Ruwer zu erhalten. Auf Wunsch wird eine Ausfertigung der jeweiligen Satzung gegen ausgehändigt.

Sollten Sie noch weitere Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Wasserversorgung haben, so stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wasserwerkes Ruwer telefonisch oder zu einem persönlichen Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
IHR WASSERWERK RUWER  
-Zweckverband-